



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der Zeitschrift „Konsument“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Im Beschwerdeverfahren

Beschwerdeführer: DDr. X.

Beschwerdegegnerin: Verein für Konsumenteninformation
Mariahilfer Straße 81
1060 Wien

als Medieninhaberin der Zeitschrift „Konsument“

wegen: Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere der Punkte 2.1. (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe) und 5. (Persönlichkeitsschutz), aufgrund des Artikels „TEST Adipositas-Beratung Dick im Geschäft“, erschienen am 27.09.2012 in der Zeitschrift „Konsument“,

hat der Senat 1 des Österreichischen Presserates durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Mag. Michael Bachner, Prof. Paul Vécsei, Dr. Ilse Brandner-Radinger und Dr. Renate Graber wie folgt entschieden:

Die **Beschwerde** wird gemäß § 14 Abs 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **abgewiesen**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In einem Artikel in der Zeitschrift „Konsument“ vom 27.09.2012 wurde bei einem Test die Qualität der Adipositas-Beratung in der Ordination des beschwerdeführenden Arztes – im Vergleich zu der Beratung bei neun anderen ebenfalls namentlich genannten Ärzten – als „nicht zufriedenstellend“ bewertet. Diese Bewertung wurde im „Konsument“ im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer weder eine Anamnese noch eine Untersuchung durchgeführt, sondern lediglich eine Überweisung für einen Blutbefund verordnet hat.

Dem Beschwerdeführer wurde vom „Konsument“ die Möglichkeit der Veröffentlichung einer Stellungnahme eingeräumt. In dieser gleichzeitig mit dem inkriminierten Artikel veröffentlichten Stellungnahme widerspricht der Beschwerdeführer diesen Feststellungen nicht, sondern erklärt vielmehr die von ihm gewählte Vorgangsweise.

Der Senat hält zunächst fest, dass er die Qualität einer ärztlichen Beratung an sich nicht zu beurteilen hat.

Dem Beschwerdeführer ist entgegenzuhalten, dass seine Stellungnahme zugleich mit dem Artikel veröffentlicht wurde und der Leser aus dieser Stellungnahme erkennen kann, dass der Beschwerdeführer bei der Beratung wesentlich anders vorgegangen ist als andere Kollegen. In der Beschwerde wird selbst hervorgehoben, dass die Beratung mit „nicht zufriedenstellend“ gewertet wurde, weil der Beschwerdeführer „eine andere Herangehensweise pflegt“.

Angesichts der Tatsache der grundsätzlich unterschiedlichen Vorgangsweise des Beschwerdeführers wäre es allerdings wünschenswert und hilfreich gewesen, die Unterschiede noch transparenter darzustellen, um dem Leser des „Konsument“ ein komplettes, umfassendes Bild des Testergebnisses zu vermitteln.

Zusammenfassend kann aber jedenfalls (noch) nicht von einer – wie der Beschwerdeführer meint – mangelhaften Recherche oder einem sonstigen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse gesprochen werden.

Die Beschwerde ist daher gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
25.04.2013